

# Landeshauptstadt München

# **Amtsblatt**

Nr. 32/21. November 2011 B 1207 B

Inhalt Seite Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/30 Bahnlinie München-Ingolstadt (westl.), Hintermeierstr. (nördl.), Lautenschlägerstr. (östl.), Vesaliusstr. (südl.) u. Georg-Reismüller-Str. (östl.) 341 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655 a Bahnlinie München-Ingolstadt (westl.), Hintermeierstr. (nördl.), Lautenschlägerstr. (östl.), Vesaliusstr. (südl.) u. Georg-Reismüller-Str. (östl.) 342 Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing Für d. Planungsgebiet Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1617 c Franz-Nißl-Str. (westl.),

Hintermeierstr. (nördl.), Lewaldstr. (südl.) - Altenpflegeheim -Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG f. d. Vorhaben Bundesautobahn A 99, Autobahnring München 8-streifiger Ausbau zw. d. AK München-Nord u. d. AS Haar Bauabschnitt 1: AK München-Nord bis AS Aschheim - Ismaning

km 24,500 bis km 31,815 343 Änderung d Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/43 Otto-Sendtner-Str. (beiderseits), Isar (westl.), Gärtnersiedlung Freimann 344 Bekanntmachung d. 1. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt

München f. d. Haushaltsjahr 2011 Straßenbenennung im 12. Stadtbez. Schwabing-Freimann 346

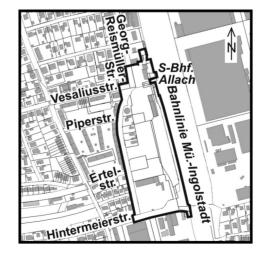
344

Öffentl. Ausschreibung d. Auer Dulten, d. Stadtgründungsfestes u. d. Christkindlmarktes f. d. Jahr 2012 347 Bekanntmachung f. d. Christbaumverkauf Verkauf v. Christbäumen auf öffentl. Straßen u. Plätzen u. in städtischen Grünanlagen d. Landeshauptstadt München Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Preise M-Wärmestrom f. d. Lieferung v. Elektrizität f. Speicherheizungen, Wärmepumpen u. andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Preise M-Wärmestrom im Preisblatt Allgemeine Preise d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Landeshauptstadt München 349 Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Schimmelweg (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 40/1) 349 Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen 350 Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen 351

# Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/30 Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1655 a Oertelplatz, Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lautenschlägerstraße (östlich), Vesaliusstraße (südlich) und Georg-Reismüller-Straße (östlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 23. November 2011 mit 23. Dezember 2011 durchgeführt.

Ziel der Planung, für die vor kurzem ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt wurde, ist eine Aufwertung des Oertelplatzes als Quartierszentrum mit einer attraktiven öffentlichen Platzfläche und guter Grünausstattung. Südlich des Oertelplatzes soll Baurecht für Wohnen (mit ca. 12.000 m² Geschossfläche), eine Kindertagesstätte, ein Einkaufszentrum (mit ca. 13.000 m² Geschossfläche) sowie Büros, weiteren Einzelhandel und Dienstleistung (mit ca. 3.000 m² Geschossfläche) geschaffen werden. Bestandteil der Planung sind außerdem eine Tiefgarage für ca. 120 Park+Ride-Stellplätze und ca. 400 Kunden-Stellplätze, eine Bike+Ride-Anlage, weitere ÖPNV-Infrastrukturanlagen sowie Verkehrs- und Grünflächen mit entsprechenden Fuß- und Radwegeverbindungen.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 23. November 2011 mit 23. Dezember 2011 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
- 3. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing**, Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/plan</u> zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-24398, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 414 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 23. Dezember 2011 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 30.01.2012 in diesem Blatt.

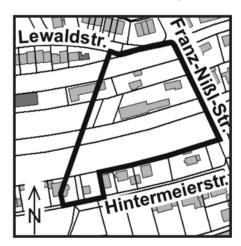
München, 7. November 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

#### Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Für das Planungsgebiet

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1617 c Franz-Nißl-Straße (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lewaldstraße (südlich) – Altenpflegeheim –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 23. November 2011 mit 23. Dezember 2011 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 23.02.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1617 c beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Altenpflegeheimes mit Wohngruppenkonzept an der Franz-Nißl-Straße. Es besteht aus fünf

nord-süd-gerichteten Gebäudeflügeln mit einem zentralen Verbindungselement und dazwischenliegenden Innenhöfen. Das Freiflächenkonzept sieht hochwertige private Freiflächen vor, die sich besonders an den Bedürfnissen älterer Menschen orientieren. Die erforderlichen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden. Des Weiteren sind neue öffentlich nutzbare Wegebeziehungen in Nord-Süd-Richtung von der Lewald- zur Hintermeierstraße sowie in Ost-West-Richtung im Süden des Planungsgebietes vorgesehen. An der Hintermeierstraße sollen übergeleitete Baulinien und Straßenbegrenzungslinien, die nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen, aufgehoben werden. Im weiteren Verfahren wird geprüft, inwieweit nördlich des Planungsumgriffes eine Anpassung von Straßenbegrenzungslinien und damit ggf. eine Aufweitung des Umgriffes erforderlich ist.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 23. November 2011 mit 23. Dezember 2011 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- bei der Bezirksinspektion West, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
- 3. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing**, Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse <a href="www.muenchen.de/plan">www.muenchen.de/plan</a> zu finden. Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22093, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 414 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 23. Dezember 2011 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 30.01.2012 in diesem Blatt.

München, 9. November 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

#### Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Bundesautobahn A 99, Autobahnring München 8-streifiger Ausbau zwischen dem AK München-Nord und der AS Haar Bauabschnitt 1: AK München-Nord bis AS Aschheim – Ismaning km 24,500 bis km 31,815

# Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Freimann, Ismaning, Unterföhring, und Aschheim beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

# Der Plan vom 13.07.2011 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 071
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

#### in der Zeit vom 28.11.2011 bis 27.12.2011

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10.01.2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung Blumenstraße 31 80331 München Zi. 226

oder bei der Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Zi.Nr. 4113, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmäch-

tigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die vorstehenden Hinweise gelten für die <u>Anhörung der</u> <u>Öffentlichkeit</u> zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

München, 28. Oktober 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. November 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/43 Otto-Sendtner-Straße (beiderseits), Isar (westlich), Gärtnersiedlung Freimann

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 27.07.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/43 Otto-Sendtner-Straße (beiderseits), Isar (westlich), Gärtnersiedlung Freimann, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 31.10.2011 – Az. 34.1-4621-M-6/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß  $\S$  6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319,

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 25. Oktober 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

١.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Ges des Haushaltsplar schließlich des Na gegenüber bisher	ns ein-
	€	€	€	€ verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	845.650.100 99.190.100 746.460.000	000 000 000	4.600.544.600 4.822.592.800 - 222.048.200	5.446.194.700 4.921.782.900 524.411.800
2. im Finanzhaushalt				
<ul> <li>a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von</li> </ul>	851.834.000 227.851.900 623.982.100	000 000 000	4.437.002.200 4.165.498.500 271.503.700	5.288.836.200 4.393.350.400 895.485.800
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.540.100 610.407.900 000	000 000 603.867.800	359.616.700 944.246.000 - 584.629.300	366.156.800 1.554.653.900 -1.188.497.100
<ul> <li>c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von</li> </ul>	000 300.000.000 000	230.000.000 000 530.000.000	230.000.000 90.000.000 140.000.000	390.000.000 - 390.000.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	509.885.700	- 173.125.600	- 683.011.300

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 230.000.000 € um 230.000.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Stadtgüter München" sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Markthallen München" sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb München" wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 sind nicht vorgesehen.
- (7) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT @ M" sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 510.450.500 € um 112.544.400 € erhöht und damit auf 622.994.900 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Stadtgüter München" werden nicht festgesetzt
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Markthallen München" werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb München" werden nicht festgesetzt.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M" werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Stadtgüter München" werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Markthallen München" wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb München" wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2011 bis 31. August 2012 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs "Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M" werden nicht beansprucht.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2010/2011 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03. November 2011 (Nr. 12.2 –1512 LHM NHPL 01.11) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 22. November 2011 mit 30. November 2011 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/l. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 14. November 2011

Landeshauptstadt München Christian Ude Oberbürgermeister

Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann

Beschluss vom: 25.10.2011

Bauhausplatz

EDV-Schreibweise: BAUHAUSPL.

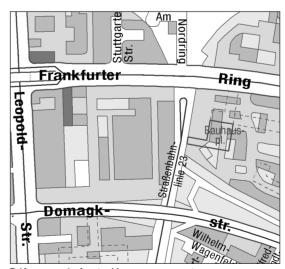
Straßenschlüsselnummer: 06612

Namenserläuterung:

Das Staatliche Bauhaus war eine von Walter Gropius 1919 in Weimar gegründete Schule mit Werkstätten für gestaltendes Handwerk, Architektur und bildende Künste. 1925 wurde das Bauhaus aus politischen Gründen zuerst nach Dessau, 1932 nach Berlin verlegt und 1933 aufgelöst. Vom Bauhaus gingen nachhaltige Impulse auf moderne Architektur, Wohnraumgestaltung und Industriedesign aus.

# Verlauf:

Platz zwischen dem westlichen Ende der Max-Bill-Straße und der Wendeschleife der Tram 23.



© Kommunalreferat – Vermessungsamt

#### Straßenverlaufsänderung:

#### Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Neuer Verlauf der Asgardstraße:

Von der Englschalkinger Straße zur Odinstraße und ca. 160 m darüber hinaus nach Norden.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.12.2011 eingesehen werden.

München, 4. November 2011

Kommunalreferat Vermessungsamt Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.

Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes wird nicht übernommen.

Mitteilungen über Zulassung bzw. Ablehnung werden schnellstmöglich verschickt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt.

München, im Oktober 2011

Referat für Arbeit und Wirtschaft Tourismusamt

# Bewerbungen für folgende Veranstaltungen der LHSt München:

Maidult	28.04 06.05.2012
Jakobidult	28.07 05.08.2012
Kirchweihdult	20.10. – 28.10.2012
Stadtgründungsfest	16.06. – 17.06.2012
Christkindlmarkt vorauss.	30.11. – 24.12.2012

## sind bis 31. Dezember 2011 bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München schriftlich einzureichen.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Vorname, Nachname/Firma, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nr., Email; bei Firmen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren- oder Dienstleistungen
- Referenzen, Erfahrungen und bisherige T\u00e4tigkeiten im Reisegewerbe
- Gewünschte Verkaufsfläche oder gewünschte städtische Verkaufseinrichtung
- Technische Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Baujahr, Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, evtl. erforderl. Wasseru. Kanalanschluss)
- Aktuelle Farbbilder von Verkaufsstand und Warenangebot, ggf. Grundrissplan

Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet.

#### Bekanntmachung für den Christbaumverkauf

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München

- Der Verkauf findet vom 26. November 2011 bis einschließlich 24. Dezember 2011 statt.
- Der Verkauf von naturgewachsenen Christbäumen und solchen künstlichen, die aus Bestandteilen naturgewachsener Bäume zusammengefügt sind (gesteckt oder gebunden), ist nur auf den hierfür freigegebenen Straßen und Plätzen gestattet.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsfläche.
- 4. Die Verkaufsplätze müssen beiderseits mindestens 10 m von unübersichtlichen Wegstellen, Straßen-/Wegkreuzungen und Straßen-/Wegeinmündungen entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger- und Radverkehr eine Mindestgehwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen.
- Äuf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung von Lautsprechern usw. sowie lärmverursachenden Geräten ist unzulässig.
- 6. Täglich nach Einstellung des Verkaufs müssen die Christbäume verkehrsgerecht gelagert werden. Die Platzinhaberin/ der Platzinhaber haftet für alle Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung des Verkaufsplatzes entstehen können. Sie/er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten, sofern sie/er wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird. Ferner haftet sie/er für alle Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten, derer sie/er sich zur Vorbereitung des Verkaufs oder zum Verkauf der Christbäume bedient.
- 7. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Grünanlage bzw. den öffentlichen Verkehrsgrund unter größtmöglicher Schonung zu nutzen. Dabei ist insbesondere auf die bestehenden Pflanzungen die größtmögliche Rücksicht zu nehmen; Beschädigungen sind zu vermeiden. Die Lagerung und der Verkauf von Christbäumen auf mit Fichtendaxen eingedeckten Blumenrabatten oder Einfassungshecken sind untersagt.
- Der Verkauf von Christbäumen darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist und sie somit rechtmäßig erworben wurden.

- Am Verkaufsplatz ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzubringen.
- 10. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen. Ersatzweise sind die Preise nach Baumart und Sorte sowie nach Größe auf leicht erkennbaren Tafeln anzugeben. Zur Größenbestimmung muss an einer für die Kundin bzw. für den Kunden erreichbaren Stelle eine Messlatte vorhanden sein.
- Wird die T\u00e4tigkeit nicht in eigener Person ausge\u00fcbt, ist den Verkaufshilfen eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen.
- 12. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer bzw. die Verkaufshilfen sind verpflichtet, diese Erlaubnis bzw. eine Zweitschrift der Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.
- 13. Die Verkäuferinnen und Verkäufer haben nach Beendigung des Verkaufs sofort für die gründliche Reinigung der Standplätze zu sorgen, andernfalls werden diese auf deren Kosten von Amts wegen gereinigt.
- 14. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Nichtbefolgung von Einzelanordnungen erfolgt der entschädigungslose Einzug des zugewiesenen Verkaufsplatzes und der Ausschluss aus einer künftigen Platzzuweisung.
- 15. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung/Nutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
- 16. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer gegenüber weder für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.

#### Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes

sind bei der **Bezirksinspektion** jenes Stadtbezirkes, in dem die Bäume verkauft werden sollen, zu stellen; Anmeldebeginn ist der 14. November 2011.

Bezirksinspektion Mitte	Blumenstr. 28b
	Stadtbez. 1, 2 und 3
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9
	Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486
	Stadtbez. 9. 21, 22, 23 und 25
Bezirksinspektion Ost	Trausnitzstr. 33
	Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16
Bezirksinspektion Nord  233-38610	Leopoldstr. 202a Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

#### Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag Dienstag Mittwoch	7.30 bis 12.00 Uhr 10.00 bis 18.30 Uhr 7.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr

#### Verkaufszeiten

Für den Verkauf von Christbäumen gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß dem Ladenschlussgesetz (LadSchlG):

Montag mit Samstag	6.00 Uhr – 20.00 Uhr
Heiliger Abend (24.12.2011)	6.00 Uhr – 14.00 Uhr

Der Verkauf **außerhalb von Verkaufsstellen** an Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt werden.

#### Gebühren

#### 1. Auf öffentlichem Verkehrsgrund

Verwaltungsgebühr	30, €
Sondernutzungsgebühr	
für bis zu 50 m² für den Verkaufszeitraum	64,€
pro weitere angefangene 10 m <sup>2</sup>	
für den Verkaufszeitraum	9,€
zusätzlich für Auf- und Abbauzeiten pro Tag jeweils	5,€

#### 2. In städtischen öffentlichen Grünanlagen

Verwaltungsgebühr	30, €
Benutzungsgebühr für je angefangene	
50 m² für den Verkaufszeitraum	47 €

#### 3. sonstige Gebühren

für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reise- gewerbekartenpflicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewC für eine zusätzliche Sonntagsverkaufserlaubnis für die Sonntage vor dem 24.12.2011 gemäß § 20	0 40,€
Abs. 2 a LadSchIG	50,€

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.

München, im November 2011 Kreisverwaltungsreferat Dr. Blume-Beyerle

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Preise M-Wärmestrom für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen.

Preise M-Wärmestrom im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Landeshauptstadt München.

#### Gültig ab 1. Januar 2012

Gleichzeitig treten die Preise **M-Wärmestrom** im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 1. Januar 2011) außer Kraft.

Die nachstehenden, ab 1. Januar 2012 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

# Preise M-Wärmestrom – Landeshauptstadt München gültig ab 1. Januar 2012

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
1.4	M-Wärmestrom	netto	brutto
1.4.1	Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter Arbeitspreis je kWh Wärmepumpen und	12,89 Cent	15,34 Cent
	andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1)</sup> NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2)</sup>	14,85 Cent 12,89 Cent	17,67 Cent 15,34 Cent

<sup>1)</sup> HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

#### Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Gemeinden abgeführt wird. Beim Wärmestrom beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh netto.

# Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 ct/kWh netto.

#### Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

#### M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

München, den 18. November 2011 SWM Versorgungs GmbH

# Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, **Referat für Bildung und Sport**, vertr. durch d. Baureferat Hochbau 3, wurde mit Bescheid vom 08.11.2011 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer 7-gruppigen Kooperationseinrichtung für Kinder auf dem Grundstück Schimmelweg, Fl.Nr. 40/1, Gemarkung Daglfing, unter aufschiebender Bedingung, Auflagen, Befreiung und Abweichung erteilt:

Der Bauantrag vom 29.07.2011 nach Plan Nr. 2011/018533 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2011/018533 wird hiermit mit Brandschutznachweis Nr. 2011/018533 von Färbinger Rossmy Architekten vom 25.07.2011 mit Handeintrag (Nachtrag gemäß Schreiben vom 24.10.2011) als Sonderbau genehmigt.

#### Nachbarwürdigung:

Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden durch die Baugenehmigung und die erteilte Befreiung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Baugenehmigung wird öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 BauGB). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulenen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

 Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (089) 233-255 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. November 2011

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen und Bekanntmachung bekannt:

#### Für den 5. Stadtbezirk:

Die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, Fußgängerweg" gewidmete Teilstrecke des Riggauerweges zwischen der Lilienstraße (= km 0,000) und dem Auer Mühlbach (= km 0,045) wird mit Wirkung zum 05.12.2011 mit " Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet" widmungsrechtlich erweitert.

#### Für den 9. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Seidlhofstraße zwischen der Wilhelm-Hale-Straße (= km 0,000) und 116 m westlich davon (= km 0,116) wird mit Wirkung zum 05.12.2011 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2012 eingesehen werden.

#### Bekanntmachung für den 15. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt die bisher als nicht ausgebauter Feld- und Waldweg gewidmete Gesamtstrecke des Bruchwegerl zwischen der Windbauerstraße (= km 0,000) und der Schwablhofstraße (= km 0,375) wegerechtlich einzuziehen.

Das Straßenstück wurde durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1976 der Landeshauptstadt München überplant und hat keine Verkehrsbedeutung mehr. In diesem Bereich ist ein Gewerbegebiet geplant.

München, 21. November 2011

Baureferat Verwaltung und Recht

# **Nichtamtlicher Teil**

#### Buchbesprechungen

Lettl, Tobias: Handelsrecht. Ein Studienbuch. – 2. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXX, 331 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-61491-0; € 24,90.

Das gut gegliederte Lehrbuch erläutert das im juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studium sowie in der Praxis bedeutsame Sonderprivatrecht der Kaufleute. Das Werk vermittelt die Grundzüge des Ersten, Dritten und Vierten Buches des Handelsgesetzbuches. Zahlreiche Beispiele und Übersichten vertiefen den Lehrinhalt.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Abschlussprüfung zur Mittleren Reife an der Hauptschule 2011. Bestimmungen zu den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule. Bearb. von Alfons Voit. – München: Maiß, 2011. 75 S. ISBN 978-3-941948-32-7; € 17,90.

Die Broschüre gibt konkrete Hilfestellung zu allen Aspekten der Durchführung der Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule.

Teil 1 des Heftes enthält Bestimmungen, Erläuterungen und Verfahrensweisen unter Berücksichtigung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der vollständig überarbeiteten Schulordnung für die Volksschulen (VSO) zum Schuljahr 2010/2011 mit Stand 23.7.2010 und aller relevanten KMS bis Februar 2011. Die Teile 2 und 3 enthalten die Bestimmungen in der VSO zum Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule sowie weitere Regelungen, Fakten und Informationen zum Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule.

Dörner, Hans-Jürgen: Der befristete Arbeitsvertrag. Eine systematische Darstellung des Befristungsrechts. – München: Beck, 2011. XXXVIII, 374 S. (Erfurter Reihe zum Arbeitsrecht) ISBN 978-3-406-55680-7; € 49.–

Das Werk behandelt Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) stellen. Erläutert werden zudem auch die Befristungsbestimmungen in anderen Gesetzen und Tarifverträgen.

Die Darstellung ist an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgerichtet und gibt damit einen aktuellen Überblick über die noch im Wesentlichen von der Rechtsprechung geprägte Rechtslage.

Schwerpunkte der Neuauflage sind:

- sachgrundlose Befristung im Verhältnis zum Unionsrecht
- Anwendbarkeit der Neufassung des § 14 III TzBfG, wenn gemeinschaftswidrig
- Änwendbarkeit der Ältfassung des § 14 III TzBfG (Warten auf das Bundesverfassungsgericht)

Sachgrundbefristung wegen Alter, Vertretung und Haushalt.
 Das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ist ebenso eingearbeitet wie das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen.

Dietze, Philipp von und Helmut Janssen: Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis. – 4. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIV, 233 S. (NJW Praxis; 36) ISBN 978-3-406-60189-7; € 44.–

Der Band führt in das deutsche und europäische Kartellrecht ein. Das Werk zeigt Grundgedanken und Leitlinien dieses Rechtsgebiets auf und verdeutlicht sie anhand zahlreicher Beispiele.

Das Buch unterstützt den Unternehmensjuristen und den nicht auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt bei kartellrechtlichen Fragestellungen:

- wettbewerbsbeschränkende Abreden und Vertragsklauseln
- wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen durch Marktbeherrscher
- Fusionen und sonstige Zusammenschlüsse
- behördliches Verfahren und Rechte der Betroffenen
- privatrechtliche Ansprüche und ihre Durchsetzung.

Die Neuauflage behandelt die neue Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung. Außerdem wird die geplante 8. GWB-Novelle angesprochen, die voraussichtlich dem Bundeskartellamt eine allgemeine Entflechtungsbefugnis einräumen und im Bußgeldrecht Änderungen bei der Rechtsnachfolge, der Konzernhaftung und der Akteneinsicht bringen wird. Schließlich wird auch die aktuelle Thematik der Schadensersatzklagen behandelt. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zum Thema "Compliance".

Weimann, Rüdiger: Umsatzsteuer in der Praxis. Die wichtigsten Fragen und Fälle. – 9.,völlig überarb. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2011. 712 S. 1 CD-ROM. (Haufe Fachpraxis) ISBN 978-3-648-01146-1; € 58.–

Der Ratgeber informiert über das Umsatzsteuerrecht und konzentriert sich dabei auf die alltagsrelevanten Fragen für Betriebe. Behandelt werden die Kernthemen wie Pflichtangaben bei Rechnungen; der Vorsteuerabzug; Haftungsvorschriften für Unternehmen; Liefergeschäfte und Dienstleistungen mit Auslandsbezug und Vorbereitungen bei unangemeldeten Außenprüfungen der Finanzverwaltung. Fallbeispiele, Gestaltungshinweise und Checklisten unterstützen die Umsetzung im Alltag. Die Neuauflage behandelt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), der zum 1.11.2010 die bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 (UStR) ablöste. Der UStAE umfasst circa 350 umfangreiche Neuregelungen. Der Autor vergleicht die Neuregelungen mit den bisherigen Vorschriften und weist auf Änderungen hin.

Die beigefügte CD-ROM enthält Arbeitshilfen, amtliche Umsatzsteuerformulare, sämtliche Rechtsvorschriften im Volltext und einen Rechner zur Ermittlung der Umsatzsteuer und zur Umsatzsteuer-Verprobung. Die aktuellen Informationen werden auf der Homepage www.umsatzsteuerpraxis.de veröffentlicht.

**Druckerei Majer u. Finckh**, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Walter Drenseck. – 30., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXII, 2588 S. ISBN 978-3-406-60530-7; € 95.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde wieder auf aktuellen Stand gebracht. Die Neuauflage 2011 berücksichtigt u.a. das Jahressteuergesetz 2010 mit 47 einzelgesetzlichen Änderungen, das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie das Restrukturierungsgesetz. Auf den Regierungsentwurf über ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 (BR-Drucksache 54/11) wird kurz eingegangen.

Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum. Ein umfangreiches Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Betreuungsrecht kompakt. Systematische Darstellung des gesamten Betreuungsrechts. Von Andreas Jürgens, Wolfgang Lesting, Rolf Marschner und Peter Winterstein. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVIII, 268 S. ISBN 978-3-406-61835-2; € 24,50.

Der gut gegliederte Leitfaden zum Betreuungsrecht klärt praxisorientiert Rechte und Pflichten von Betreuern, Zuständigkeiten, Gerichts- und Unterbringungsverfahren. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die Änderungen durch

das Dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das die Patientenverfügung in das Betreuungsrecht eingefügt hat. Zudem wurde

das neue Verfahrensrecht in Betreuungssachen eingearbeitet, das seit der FGG-Reform zum 1.9.2009 in Kraft getreten ist.

Leistungslaufbahngesetz. Kommentar zum Laufbahnrecht in Bayern mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Bearb. von Angelika Eck ... – München: Beck, 2011. XX, 511 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-62660-9; € 79.–

Die Neuerscheinung erläutert das neue bayerische Leistungslaufbahngesetz, das zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Das Leistungslaufbahngesetz bildet das Kernstück des reformierten bayerischen Dienstrechts. Die Kommentatoren waren am Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

Die wichtigsten Regelungen betreffen:

- Ersetzung der bisherigen vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst durch eine einheitliche Leistungslaufbahn
- Einstieg des Bewerbers in vier unterschiedlichen Qualifikationsstufen
- Beförderung und Qualifikationserwerb
- Reduzierung der Laufbahnen auf sechs Fachlaufbahnen
- Erleichterte Wechselmöglichkeiten zwischen den Fachlaufbahnen
- Qualitätskontrolle im Öffentlichen Dienst.

Der Anhang enthält die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) und die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV).

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0.89) 89 96 32 - 0, Telefax (0.89) 8 56 14 02.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier